

stadt



wädenswil

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebV)

Erlassen am 4. September 2006, teilrevidiert und in
Kraft seit 1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	1
Art. 3	Volle Kostendeckung	1
II.	Benutzungsgebühr	2
Art. 4	Gebührenpflicht	2
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	2
Art. 6	Gewichtung der Grundstückflächen	2
Art. 7	Zuschläge	3
Art. 8	Reduktion	4
Art. 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Art. 10	Mindestgebühr	4
Art. 11	Kompetenz zur Festsetzung	4
III.	Anschlussgebühren	4
Art. 12	Gebührenpflicht	4
Art. 13	Bemessung	5
Art. 14	Besonders hoher Abwasseranfall	5
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 15	Spezielle Verhältnisse	5
Art. 16	Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 17	Schuldner	6
V.	Zahlungsmodalitäten	6
Art. 18	Rechnungsstellung	6
Art. 19	Fälligkeit	6
Art. 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI.	Schlussbestimmungen	6
Art. 21	Rekursrecht	6
Art. 22	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Wädenswil erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 43 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Grundsatz

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbächen, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage Rietliau.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Umfang der öffentlichen Anlagen

Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtlichen übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund ei-

Volle Kostendeckung

nes Kostenverlegers gemäss § 14 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) belastet.

II. Benutzungsgebühr

Gebührenpflicht

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Berechnung der Benutzungsgebühr

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr:

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- a. nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern
- b. und
- c. als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Gewichtung der Grundstückflächen

Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in Bauzonen:

Gewicht 0.2

Überbaute Grundstücke in Bauzonen:

Zone W2 30%, W2 40% Gewicht 2.0

Zone W3 55%, W4 70% Gewicht 3.0

Zone WG 3, WG 4, KC, KD Gewicht 4.0

Zone KA, KB, KE, GA, GB, IA, IB, IC Gewicht 5.0

Zone öffentliche Bauten und Anlagen Gewicht 3.0

Strassen, Hartbelagsflächen etc. Gewicht 6.0

² Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der Parzellenfläche. Die Baukommission entscheidet bei Privatstrassen im öffentlichen Interesse, ob die Stadt die zu leistenden Gebühren übernehmen wird.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>	<u>Gewicht</u>
reine Wohnbauten	5	1.0
gemischte Nutzung	6	1.0
rein gewerbliche Nutzung	7	1.0

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt.

⁵ Die Baukommission kann aufgrund eines begründeten Gesuches bei besonderen Härtefällen eine andere Gewichtung vornehmen. Dies insbesondere dann, wenn der Versiegelungsgrad nicht dem zonenüblichen entspricht.

Art. 7 Zuschläge

Erhöhte Verschmutzung:

Zuschläge

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Liegenschaften mit geschlossener Grube haben mit der Stadt einen Abnahmevertrag abzuschliessen. Der Grubeninhalt kann der ARA abgeliefert werden. Die entsprechende Gebühr legt die Baukommission fest.

Reduktion	<p>Art. 8 Reduktion</p> <p>Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.</p> <p>Eine Reduktion der gemessenen Trinkwassermenge kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund von permanenten Messungen nachweisen kann, dass mindestens</p> <p>20 % bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, Sportanlagen,</p> <p>30 % bei Wohnhäusern des bezogenen Wassers nicht in die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wird.</p> <p>Der Bezüger hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und dieses von der Abteilung Planen und Bauen bewilligen zu lassen.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe mit Umstellschieber bezahlen neben der Mengengebühr eine Grundpauschale von Fr. 30.--.</p>
Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	<p>Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben</p> <p>Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird von der Baukommission ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.</p>
Mindestgebühr	<p>Art. 10 Mindestgebühr</p> <p>Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 50.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.</p>
Kompetenz zur Festsetzung	<p>Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung</p> <p>Der Stadtrat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.</p>
III. Anschlussgebühren	
Gebührenpflicht	<p>Art. 12 Gebührenpflicht</p> <p>Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</p>

Art. 13 Bemessung

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.0 % (zuzüglich MwSt) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, kann die Gebühr bis auf ein Minimum von 0.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes reduziert werden. Ausgewiesene Investitionen für Massnahmen zur Gewinnung von Alternativenergien (Warmwasserkollektoren, Photovoltaikanlagen) fallen nicht unter diesen Zeitwert. ¹

Abs. 2 aufgehoben ¹

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt die Baukommission die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Bemessung

Besonders hoher Abwasseranfall

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Spezielle Verhältnisse

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Spezielle Verhältnisse

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Entstehen der Gebührenpflicht

¹ Geändert durch GR-Beschluss vom 18. Januar 2010 (Weisung 31); Inkraftsetzung 1. Juli 2010.

Schuldner	Art. 17 Schuldner Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger mit dem ehemaligen Eigentümer solidarisch für ausstehende Beträge.
------------------	---

V. Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung	Art. 18 Rechnungsstellung Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
--------------------------	--

Fälligkeit	Art. 19 Fälligkeit Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.
-------------------	---

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.
--	---

VI. Schlussbestimmungen

Rekursrecht	Art. 21 Rekursrecht Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Stadtrates oder der Baukommission aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
--------------------	---

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 4. September 2006 erlassen. Sie tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft (Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 19. Februar 2007). **Inkrafttetre**

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 4. Februar 1980, aufgehoben.

Die Änderungen dieses Erlasses wurden mit Beschluss des Gemeinderates am 18. Januar 2010 (Weisung 31) genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010 auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch